

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund

**Band:** 63 (1971)

**Heft:** 4

**Artikel:** Lancierung einer gewerkschaftlichen Mitbestimmungsinitiative

**Autor:** Hardmeier, Benno

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-354497>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Kolleginnen und Kollegen,**

**Wir stellen diesen 1. Mai in das Zeichen der Tat; der Taten für eine menschlichere Zukunft, die wir vereint und stark mitgestalten wollen. Unser Kampf hat sich bisher gelohnt, er wird sich auch in Zukunft lohnen.**

**Bundeskomitee des  
Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

## **Lancierung einer gewerkschaftlichen Mitbestimmungsinitiative**

**Die Gewerkschaften kämpfen für soziale Gerechtigkeit, Menschenwürde, Demokratie. Sie haben in ihrer langen Geschichte viel erreicht und entscheidend zur Wohlstandssteigerung der Arbeitnehmer beigetragen. Trotz aller Erfolge müssen die Gewerkschaften aber feststellen, dass ihre Ziele noch lange nicht erreicht sind. Unter den aktuellen Forderungen steht die Mitbestimmung im Vordergrund.**

**Es ist zuzugeben, dass in unserem Lande schon heute vielfältige Formen der Mitsprache und Mitbestimmung bestehen. So kann beispielsweise an die Initiativ- und Referendumsrechte erinnert werden, an das Vernehmlassungsverfahren der Verbände, an die kollektive Regelung der Arbeitsbedingungen, an überbetriebliche paritätische Institutionen der Sozialpartner. Zu erwähnen sind insbesondere die Arbeiter-, Betriebs- und Personalkommissionen im privaten und öffentlichen Sektor der Wirtschaft. In den Verwaltungsräten von SBB und PTT sind die Arbeitnehmer über ihre Interessenorganisationen vertreten.**

**Die Arbeitnehmer und Gewerkschaften wissen das Bestehende, das ihnen ja nicht kampflos in den Schoss gefallen ist, zu schätzen. Aber es genügt bei weitem nicht. Im Bereich der betrieblichen Mitbestimmung müssen entscheidende Schritte vorwärts getan werden. Die Demokratie darf nicht vor den Fabrikturen ihr Ende finden. Die Situation der Arbeitnehmer in Betrieb, Unternehmung und Verwaltung kann und muss verbessert werden. Es geht um Stellung und Recht der Arbeitnehmer. Mitbestimmung ist nichts Abstraktes, sondern etwas sehr Praktisches und Lebensnahes.**

**In jüngster Zeit haben sich die Gewerkschaften besonders intensiv mit der Frage befasst, wo und wie die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer ausgebaut werden könnten. Dies gilt nicht nur für den Schweizerischen Gewerkschaftsbund und seine Verbände – der**

SGB hat ein Rahmenprogramm zur betrieblichen Mitbestimmung ausgearbeitet und die Gewerkschaft Textil-Chemie-Papier z. B. einen Stufenplan für die Mitbestimmung –, sondern auch für die Minderheitsgewerkschaften und die Angestelltenorganisationen.

Die Mitbestimmung ist ein gemeinsames gewerkschaftliches Anliegen. Deshalb haben der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB), der Christlich-nationale Gewerkschaftsbund (CNG) und der Schweizerische Verband evangelischer Arbeitnehmer (SVEA) Mitte März beschlossen, zusammen eine Initiative für die betriebliche Mitbestimmung zu lancieren. Artikel 34ter, Absatz 1 der Bundesverfassung soll durch folgenden Text ergänzt werden:

*Der Bund ist befugt, Vorschriften aufzustellen (b<sup>bis</sup>) über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer und ihrer Organisationen in Betrieb, Unternehmung und Verwaltung.*

Der Text der Initiative ist einfach und verständlich. Das Erfordernis der Einheit der Materie ist gewahrt. Der Initiativtext bringt zum Ausdruck, dass es um die Mitbestimmung der Arbeitnehmer und ihrer Organisationen geht. Das heisst: In die Mitbestimmung sind die Gewerkschaften und die Instrumente ihres Wirkens, beispielsweise die Gesamtarbeitsverträge, mit eingeschlossen. Indem ohne Einschränkung von der Mitbestimmung in Betrieb und Unternehmung die Rede ist, wird deutlich gemacht, dass es um Mitbestimmung in personellen, sozialen und wirtschaftlich-finanziellen Belangen geht, um Mitbestimmung auf grundsätzlich allen Ebenen. Es sind private und öffentliche Betriebe und Unternehmungen gemeint. Zum Betrieb gehören die Betriebskommissionen; mit der Unternehmung sind die Verwaltungsräte anvisiert. Die Begriffe Betrieb und Unternehmung sind mehr ökonomischer als juristischer Art. Auf der Verfassungsstufe ist diese Wortwahl zweckmäßig und berechtigt. Bei der Ausführung wird dann zu spezifizieren, also auf die verschiedenen juristischen Personen hinzuweisen sein. Im Initiativtext werden auch die Verwaltungen genannt. Dass sich die Mitbestimmung in den Verwaltungen von der Mitbestimmung in den Betrieben und Unternehmungen unterscheiden wird, ergibt sich aus den Besonderheiten und Funktionen der Verwaltung. Der Grundsatz der Recht- und Gesetzmässigkeit der Verwaltung ist selbstverständlich zu respektieren.

Die Initiative ist notwendig, weil die jetzige Verfassungsgrundlage ungenügend ist. Die Initianten sind sich bewusst, dass mit der Verankerung eines Grundsatzes in der Bundesverfassung die betriebliche Mitbestimmung noch keineswegs realisiert ist. Die nächste Etappe dürfte vermutlich noch schwieriger sein: die Aus- und Durchführung. Vorerst aber steht der Grundsatzentscheid zur Diskussion. Und das ist gut so. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sollen für

einmal nicht nur über eine Detailfrage, nicht nur über ein technisches oder administratives Problem entscheiden können, sondern über eine Grundsatzfrage.

Zum ersten Mal lanciert der Schweizerische Gewerkschaftsbund zusammen mit Minderheitsgewerkschaften eine Initiative. Wir strafen damit alle jene Lügen, die den Gewerkschaften Immobilismus vorwerfen. Die Gewerkschaften sind bereit, neue Ziele zu setzen und neue Wege zu beschreiten. Diese gemeinsame politische Aktion der drei Gewerkschaftsbünde ergab sich aus dem Inhalt der Initiative. Die betriebliche Mitbestimmung ist eine ausgesprochene Gewerkschaftsforderung, deren Realisierung einer breiten Front bedarf. Das gemeinsame Vorgehen von SGB, CNG und SVEA ist als Versuch zu werten, der seitens des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes von der Bereitschaft zu einer loyalen Partnerschaft getragen ist. Ob sich diese punktuelle Zusammenarbeit wiederholen und erweitern wird, darüber zu spekulieren wäre verfrüht. Sie berechtigt aber zu Hoffnungen.

Mitbestimmung ist ein grosses Ziel, um das sich zu kämpfen lohnt. Die Arbeitnehmer wünschen Mitbestimmung, weil sie den Arbeitgebern nicht ausgeliefert sein wollen. Aus einem speziellen Grund ist Mitbestimmung besonders aktuell: Angesichts der gegenwärtigen Fusionswelle und des beschleunigten Konzentrationsprozesses sind wirtschaftliche und unternehmerische Machtballungen zu erwarten. Die Mitbestimmung vermag hier Gegengewichte zu schaffen, die sich im Allgemeininteresse und im Interesse der Arbeitnehmer aufdrängen.

Durch die Mitbestimmung sollen Privilegien abgebaut und fragwürdig gewordene Autoritätsstrukturen geändert werden. In den Betrieben könnten manche Entscheidungskompetenzen nach unten delegiert werden und es liessen sich für bestimmte Sachfragen partizipative Entscheidungsgremien schaffen. Der direkten Mitbestimmung der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz ist besondere Beachtung zu schenken.

Die Betriebskommissionen müssen ausgebaut werden. Die Mitbestimmung muss sich auch auf die Verwaltungsräte grösserer Gesellschaften erstrecken. Es fehlt nicht an Möglichkeiten, die Arbeitnehmerschaft an den betrieblichen Entscheidungsprozessen teilhaben zu lassen. Die Arbeitgeber sollten dazu Hand bieten. Um Missverständnisse zu vermeiden, sei betont: Für die Gewerkschaften ist es eine Selbstverständlichkeit, dass der gesetzliche und der vertragliche Weg beschritten werden müssen. So detaillierte Bestimmungen wie im deutschen Betriebsverfassungsgesetz schweben ihnen keinesfalls als Ideal vor.

Die Mitbestimmungsinitiative ist vom Willen der Gewerkschaften getragen, Bestehendes nicht einfach hinzunehmen, sondern zu Gunsten der Arbeitnehmer zu ändern.

Benno Hardmeier